

# Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Gründungs-Jahr:  
1848.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Großa.

Nr. 265.

Dienstag, 14. November 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaiser Postamtes vierjährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages (bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grandschrift-Zeile (7 Zeilen) 20 Pf., Octopreis 15 Pf.; jeztreibender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachmittags- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feine Karte. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Rückzahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Zeitspiegel an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Expedition oder der Besorgerungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Wintzlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gertrudenstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

## Ausführungsverordnung

zu der nachstehend unter  $\odot$  abgedruckten Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Höchstpreise für Zwiebeln vom 4. November 1916 — (RVL. S. 1257).

1. Beim Verkauf von zweijährigen Bornaer Zwiebeln aus der Ernte 1916 treten an Stelle der Preise unter  $\S$  1 Absatz 1 und 4 Absatz 1 der Höchstpreisverordnung vom 4. November 1916 die folgenden Höchstpreise:

	beim Verkauf durch den Erzeuger an den Großhändler für je 50 kg	beim Weiterverkauf im Kleinverkauf für je 0,5 kg
bis 14. November 1916 einschließl.	12,00 M.	18 Pfennige
vom 15. November bis 14. Dezember 1916	12,75	19
vom 15. Dezember 1916 bis 14. Januar 1917	13,50	20
vom 15. Januar bis 14. Februar 1917	14,25	21
vom 15. Februar bis 14. März 1917	15,00	22
vom 15. März bis 14. April 1917	15,75	23
vom 15. April bis 14. Mai 1917	16,50	24
vom 15. Mai 1917 ab	17,00	25

Im übrigen finden auf diese Preise die Bestimmungen der  $\S$  1 Absatz 2 und 3, 2, 3, 4 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

2. Die Höchstpreise der Verordnung vom 4. November 1916 gelten nicht für ausländische Zwiebeln, die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst oder ihren Beauftragten verkauft werden. Den Absatz dieser Zwiebeln wird die Reichsstelle für Gemüse und Obst näher regeln.

3. Die Behördenzuständigkeit regelt sich nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1915 Nr. 11. April 1916 — Sächsische Staatszeitung Nr. 181 und 89 — Dresden, den 11. November 1916. 577 II B VI 5624

Ministerium des Innern.

## Verordnung über Höchstpreise für Zwiebeln. Vom 4. November 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernahrung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

$\S$  1. Der Preis für Zwiebeln aus der Ernte 1916 darf beim Verkauf durch den Erzeuger an den Großhändler folgende Sätze für je 50 Kilogramm nicht übersteigen:

	bis 14. November 1916 einschließl.	7,50 M.
vom 15. November	14. Dezember 1916	8,25
15. Dezember	14. Januar 1917	9,00
15. Januar	14. Februar 1917	9,75
15. Februar	14. März 1917	10,50
15. März	14. April 1917	11,25
15. April 1917 ab		12,00

Maßgebend ist der zu der vereinbarten Lieferungszeit geltende Höchstpreis. Der Preis gilt ausschließlich Sach frei nächster Verladestelle des Verkäufers (Bahn oder Schiff) und schließt die Kosten der Verladung daselbst ein.

Werden die Sätze mitverkauft, so darf der Preis für den Sach nicht mehr als 1 Mark und für den Sach der mehr als 60 Kilogramm beträgt, nicht mehr als 1,25 Mark betragen. Für leihweise Ueberlassung der Sätze darf eine Sackleibgebühr bis zu 20 Pfennig für je 50 Kilogramm berechnet werden. Werden die Sätze nicht innerhalb 3 Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 5 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 1 Mark erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen.

$\S$  2. Verkauft der Erzeuger unmittelbar an den Kleinverwahrer oder Verbraucher, so darf der im  $\S$  1 festgesetzte Preis zusätzlich der Vergütung für Sätze um einen Betrag bis zu 2 Mark erhöht werden. Der Preis gilt für Lieferung frei Haus, Lager oder Laden des Käufers.

$\S$  3. Beim Weiterverkauf von Zwiebeln im Handel darf vorbehaltlich der Vorschriften im  $\S$  4 zu den im  $\S$  1 festgesetzten Höchstpreisen nicht mehr als insgesamt 3,50 Mark für je 50 Kilogramm zugeschlagen werden. Der Preis gilt einschließlich Sach frei Lager oder Laden des Käufers.

Gemeinden über 100 000 Einwohner können bestimmen, daß der Zuschlag (Abs. 1) um einen Betrag bis zu einer Mark für je 50 Kilogramm erhöht werden darf.

$\S$  4. Beim Weiterverkauf von Zwiebeln aus der Ernte 1916 im Kleinverkauf dürfen die folgenden Preise für je 0,5 Kilogramm nicht überschritten werden:

	bis 14. November 1916 einschließl.	14 Pf.
vom 15. November	14. Dezember 1916	15
15. Dezember	14. Januar 1917	16
15. Januar	14. Februar 1917	17
15. Februar	14. März 1917	18
15. März	14. April 1917	19
15. April 1917 ab		20

Als Kleinverkauf gilt die Abgabe an den Verbraucher in Mengen bis zu 5 Kilogramm einschließlich. Kommunalverbände und Gemeinden können den Kleinverkaufspreis für ihren Bezirk niedriger festsetzen. Gemeinden über 100 000 Einwohner können zu den im Abs. 1 festgesetzten Preisen einen Zuschlag von 1 Pfennig für je 0,5 Kilogramm zulassen.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 14. November 1916.

Wie uns mitgeteilt wird, hat die Königl. Amtshauptmannschaft einigen Butter- und Eierverkäufern wegen Unbilligkeit gegen die Bestimmungen über die Auslieferung und die Ablieferung von Butter und Eiern die Berechtigung zum Ankauf wieder entzogen. Es liegt daher im Interesse jedes Käufers die erlassenen Bestimmungen genau einzubehalten und die aufgetauften Mengen an Butter und Eiern, ohne sie auch nur vorübergehend aus dem Bezirke zu bringen, voll an die Sammelstellen abzuliefern.

Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Kriegswillige Unteroffizier Kurt Froberg, Sohn der F. v. Froberg in Riesa.

Der musikalisch-literarische Abend Dr. Seibels vereinte gestern eine ganze Anzahl von Künstlern, darunter einige von besonderer Rufe, auf der Konzertbühne. Man kann, sobald es sich um Wohlthatigkeitsveranstaltungen handelt, vom reinen Nützlichkeitstandpunkte aus anderer Meinung sein, der Meinung nämlich, daß es mit Rücksicht auf den materiellen Gewinn des Abends vorteilhafter gewesen wäre, sich in der Zahl der Künstler mehr zu beschränken. Man kann auch, wenn die

Veranstaltung von hoher Warte aus bewertet werden soll und muß, im Hinblick auf das Uebermaß der gewiß wohlgemeinten Hinweise und Fingerzeige vor dem Konzerte, von ästhetischen Momenten ausgehend, anderer Ansicht sein, der Ansicht, daß es durchaus nicht von Vorteil für die mitwirkenden Künstler sein kann, ihre allerorts anerkannte Kunst von vornherein unter den Gesichtswinkel etwas überflüssig wiederholter Anpreisung gestellt zu sehen. Oder sollte nach Meinung des Veranstalters, vielleicht um einen Gegensatz zwischen dem großstädtischen Konzertpublikum und dem einer mittleren Stadt zu dokumentieren, die Riesfaer Bühnensicht zu einem Teile noch so naiv sein, daß sie ohne vorherige lebhaftes Notiz über die Künstlerschaft z. B. eines Kengel oder Vembaur noch nicht genug unterrichtet sei? Wie dem auch sei — jedenfalls ist es Herrn Dr. Seibel zum Verdienste anzurechnen, daß er zum zweiten Male für eine hiesige Veranstaltung Kräfte gewann, die einen vollen künstlerischen Genuß nicht nur verbürgten, sondern auch zur Meister seines Instrumentes, sondern auch als Interpreten eigener Schöpfungen zu hören, gehört mit zu dem Prädikat, was Kunst an Sonne austrablt. Und wie er den Zuhörer in liebevollem Durchdringen und virtuosem Können zu lichten Höhen emporführte, so holte er in der Vembaur am Blüthner aus den Tiefen das Gold Chopin'scher und

Wagner'scher Muse. Hier triumphierte nicht die bloße Faktentechnik, die in der Wagner'schen Musik durch ihre absolute Prägnanz geradezu verblüfft, hier teilte ein tiefinnerlich angelegter Mensch und Künstler aus einer Weltentfernung sein Bestes mit. Ilse Siegel's Gesänge entzückten, wie leicht im Leipziger Opern-Konzert, durch Tragfähigkeit der Stimme, Reinheit der Intonation und feines Empfinden. Den Huldigungen des Publikums dankend, spendeten die Künstler Zugaben von Rob. Schumann, Fr. List und Hans Hermann. Wenn auch eine Notwendigkeit, die Vortragsfolge durch Resitationen zu bereichern, nicht einzuordnen werden kann, so wandte sich doch dem Meister der Kunst Bruno Fuchs, in den Dichtungen Goethe's und Schiller's mehr als in Schiller's Ballade, reges Interesse zu. Die unbekannt in ihrem Vornam zwingende Kraft seiner Ausdrucksmittel führte teilweise zum Miterleben. Svanhild's Romanze erkund, von Dr. Seibel begleitet, eine wohlgeungene Wiedergabe. Als vielseitige Begleiterin waltete Käthe Mohr praxis, sicher und bei aller Unaufrichtigkeit thematisch selbständig ihres Amtes. Das Trio Op. 42 von Gade und das Quartett Nr. 12 von Dvořák, letzteres mit Nora Kengel, die hilfsbereit und mit dem Gefühle selbstverständlicher Siderheit für den unvorhergesehen einberufenen zweiten Violinisten eingespungen war, und einem jungen, auffallend sonor und

$\S$  5. Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts für besondere Zwiebelarten, wie die roten Littauer Strohzwiebeln und die zweijährigen Bornaer Zwiebeln sowie für aus dem Ausland eingeführte Zwiebeln Ausnahmen von den Höchstpreisen zulassen.

$\S$  6. Das Eigentum an Zwiebeln kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Der Liebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des zur Zeit der Anordnung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt.

Der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist der Liebernahmepreis um 2 Mark für je 50 Kilogramm zu fügen.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben, und über die Kosten des Verfahrens.

$\S$  7. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde und Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

$\S$  8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Preise (Nr. 1) überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erdietet;
3. wer der Verpflichtung, die Vorräte aufzubewahren und pfleglich zu behandeln ( $\S$  6), zumiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterscheid, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

$\S$  9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 4. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers, Dr. Helfferich.

## Kriegsfamilienunterstützung.

Auszahlung

Donnerstag, den 16. November 1916

und zwar:

1-400	von	vormittags 8-9 Uhr
401-750	:	9-11
751-1180	:	11-1

Die Stabskassen sind an diesem Tage geschlossen. Veränderungen sofort zu melden. Der Rat der Stadt Riesa, am 14. November 1916.

## Städtischer Konservenverkauf.

Mittwoch, den 15. November 1916, vormittags von 8-12 Uhr, findet im früheren Brauereiwohngebäude hinter dem Rathaus wiederum Verkauf von Fleischkonserven statt.

Sum Verkauf gelangt lediglich Hindfleisch in Dosen, 400 gr netto, Preis 2,40 M. pro Dose. Abgegeben sind für jede Dose Fleischkonserven 10 Fleischmarken mit dem Buchstaben F oder G auf die Wochen vom 6.-12. bzw. 13.-19. November 1916. Die Fleischkonserven sind zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt. Der Rat der Stadt Riesa, den 14. November 1916.

## Griekartenausgabe.

Die Ausgabe der Griekarten für die nächsten 14 Tage erfolgt am Mittwoch, den 15. November 1916, nachmittags von 3-6 Uhr, in der Polizeiwache.

Die bei der letzten Griekartenausgabe geforderten Nachweise sind auch diesmal wieder mit vorzulegen. Der Rat der Stadt Riesa, am 13. November 1916.

## Kartoffelverförgung.

Von Mittwoch, den 15. November 1916 ab können die Inhaber von Kartoffelbesuchs-karten, die ihre Brotkarten im Ratshaus und in der Carolaskule abholen, bei den hiesigen Kartoffelhändlern Kartoffeln entnehmen.

Die Brotausweisstärke ist dem Händler vorzulegen. Der Rat der Stadt Riesa, am 14. November 1916.

Die Blätter über die Auslegung je eines Fernsprecherbuchs in Sowitz und Göhlitz liegen beim Postamt Riesa vom 16. ab 4 Wochen aus. Dresden-N., den 13. November 1916. Kaiserliche Ober-Postdirektion.